



Kurzinformation

Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz

Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)¹ erklärt die Änderung bestimmter Grundsätze und Normen des GG für unzulässig (sog. **Ewigkeitsgarantie**). Er lautet:

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Dadurch soll ein bestimmter „**Verfassungskern**“ **dauerhaft geschützt** und einer **Abschaffung beziehungsweise Aushöhlung dessen entgegengewirkt** werden. Grundlage für diese Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt ist der allgemeine Gedanke, dass auch die verfassungsändernde Gesetzgebung durch die Verfassung legitimiert wird und deshalb die Grundlagen der Verfassung zu wahren hat. Das Grundgesetz soll eine dauerhafte und stabile Ordnung bereitstellen, die nicht tagespolitischen Mehrheiten unterliegt.²

Die **Aufzählung** der änderungsfesten Grundsätze in Art. 79 Abs. 3 GG ist **abschließend**.³ Eine **Erweiterung** des Kataloges der als unantastbar geschützten Materien im Wege einer **Änderung des Art. 79 Abs. 3 GG ist unzulässig**.⁴ Die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG kann auch **vom verfassungsändernden Gesetzgeber nicht abgeschafft oder abgeschwächt werden**. Sie kann nur als Prüfungsmaßstab verfassungsändernder Gesetze fungieren, wenn sie ihrerseits über den übrigen Normen des Grundgesetzes steht. Die Unabänderlichkeit des Art. 79 Abs. 3 GG ergibt sich damit

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Vgl. Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 79 Rn. 14 f.

3 BVerfGE 94, 12 (34).

4 Vgl. Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, 99. EL September 2022, GG Art. 79 Rn. 77 f. (Juli 2014).

aus der Normlogik: Der verfassungsändernde Gesetzgeber kann nicht einerseits den strengen Bindungen des Art. 79 Abs. 3 GG unterworfen sein und andererseits die Freiheit besitzen, sich dieser Bindungen im Wege der Verfassungsänderung zu entledigen.⁵

Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG steht aber nicht jeglicher Änderung der von ihr besonders geschützten Verfassungsgrundsätze entgegen. **Verboten** ist lediglich „eine **prinzipielle Preisgabe der genannten Grundsätze**“⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

Bei alledem verlangt Art. 79 Abs. 3 GG allerdings nur, daß die genannten Grundsätze nicht berührt werden. Er hindert den verfassungsändernden Gesetzgeber dagegen nicht, die positivrechtliche Ausprägung dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren.⁷

Das Bundesverfassungsgericht erachtet bei mehreren möglichen Interpretationen eines verfassungsändernden Gesetzes zudem jene Variante für maßgeblich, die mit der Verfassung und damit mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar ist (sog. **verfassungskonforme Auslegung**).⁸

Verstößt eine Änderung des Grundgesetzes auch nach verfassungskonformer Auslegung **gegen Art. 79 Abs. 3 GG**, ist diese **nichtig**. Dies gilt bereits ab Erlass des verfassungsändernden Gesetzes. Die verbindliche deklaratorische Feststellung der Nichtigkeit der Verfassungsänderung obliegt aber gemäß Art. 100 Abs. 1 GG allein dem **Bundesverfassungsgericht** (sog. **Verwerfungsmonopol**).

Die mit einem Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG verbundene Verfassungswidrigkeit einer Regelung entfaltet jedoch **keine Vorwirkungen für das Gesetzgebungsverfahren**, hindert also insbesondere nicht an der Einbringung eines Gesetzesentwurfs. Die Verfassungsmäßigkeit des verfassungsändernden Gesetzes ist vielmehr Teil der Beratung und Entscheidung über den Gesetzesentwurf im Parlament.⁹

5 Dietlein, in: BeckOK GG, 54. Ed. 15.2.2023, Art. 79 Rn. 19 f.

6 BVerfGE 30, 1 (24).

7 BVerfGE 84, 90 (121).

8 Kritisch dazu Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, 99. EL September 2022, GG Art. 79 Rn. 82. (Juli 2014).

9 Dietlein, in: BeckOK GG, 54. Ed. 15.2.2023, Art. 79 Rn. 18.3.